

<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>	Gremium:	<b>64. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Termin:	<b>23.06.2009</b>
vom: 30.03.2009	Vorlage Nr.:	<b>1773</b>
eingegangen: 30.03.2009	TOP:	<b>10</b>
	Verantwortlich:	<b>öffentlich Dez. 5</b>
<b>Atommülltransporte durch Karlsruher Wohngebiete</b>		

- Kurzfassung -

Aus Sicherheitsgründen gibt es im Vorfeld der Atommülltransporte keine Detailinformation der Öffentlichkeit. Deshalb haben die betroffenen Gemeinden keine konkrete Mitwirkungsmöglichkeit bei der Routenplanung.

Die Angaben zeigen, dass die Strahlenexposition durch Castor-Transporte weit unter den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten und der natürlichen Strahlenbelastung liegen.

Deshalb empfiehlt das Bürgermeisteramt den Antrag hiermit als erledigt zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

*Zu 1 a: Wie oft wurden in den letzten 15 Jahren Transporte mit radioaktiven Abfällen (in Castorbehältern o. Ä.) durch Karlsruhe geführt und mit wie vielen solcher Transporte ist in den kommenden Jahren zu rechnen?*

Der Transport radioaktiver Abfälle umfasst verschiedene Formen radioaktiver Stoffe, z. B. verglaste hochradioaktive Abfälle aus der Wiederaufarbeitung, bestrahlte Brennelemente aus Kernkraftwerken (KKW) oder mittel- und schwachradioaktive Abfälle aus KKW und anderen Bereichen wie Forschungs- und medizinische Einrichtungen.

Angaben zu CASTOR-Transporten können ab 1997 den Jahresberichten (<http://www.bfs.de/bfs/druck/jahresberichte>) des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) entnommen werden. Erteilte Transportgenehmigungen für radioaktive Großquellen und Kernbrennstoffe finden sich im BfS-Internetangebot unter <http://www.bfs.de/de/transport/gv/transporte.html>.

Seit Juli 2005 sind im Rahmen der Konsensvereinbarung zum Atomausstieg zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen jedoch Transporte von bestrahlten Brennelementen aus Leistungsreaktoren zur Wiederaufarbeitung nicht mehr zulässig, so dass sich, auch durch die Zwischenlager an den KKW-Standorten, eine Minimierung radioaktiver Transporte ergibt.

Laut Eisenbahn-Bundesamt stehen insgesamt noch zwei Atommüll-Rücktransporte aus, die voraussichtlich 2010 und 2011 erfolgen.

*Zu 1 b: Durch welche Wohngebiete verlaufen die Atommüll-Transporte in Karlsruhe und wie groß ist jeweils der Abstand der Atommüllbehälter zu Wohnhäusern, Arbeitsstätten, Gärten und Spielplätzen?*

Für Atommülltransporte auf der Schiene ist das BfS die zuständige Genehmigungsbehörde, das Eisenbahnbundesamt die Aufsichtsbehörde. Absender und Inhaber der atomrechtlichen Beförderungsgenehmigung ist die Nuclear Cargo + Service GmbH (NCS), ein Tochterunternehmen der DAHER S.A.. Beförderer ist die DB Schenker Rail Deutschland AG.

Die Angaben zur Beförderungsstrecke sind in der Genehmigung nach § 4 Atomgesetz (AtG) nur vage und der Schienentransportweg wird nicht weiter spezifiziert. In der so genannten 48-h-Meldung (Auflage nach § 4 AtG) wird der Beförderungsweg - jeweils nach aktueller Sicherheitslage - festgelegt und beschrieben (Orte, die passiert werden, Zeitpunkt des Grenzübertritts), so das Umweltministerium Baden-Württemberg. Die Unterlagen sind als Verschlussache - nur für den dienstlichen Gebrauch - eingestuft. Aus Sicherheitserwägungen kann die genehmigte Streckenführung variieren, so die Auskunft des Eisenbahn-Bundesamtes.

*Zu 1 c: Wie wird sichergestellt, dass es zu keinen gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch eventuell erhöhte Strahlenbelastungen in unmittelbarer Nähe der Atommüllbehälter kommt?*

Die gemäß den gefahrgutrechtlichen Bestimmungen für den Straßen- und Schienentransport festgelegten Grenzwerte für die Dosisleistung und Kontamination der Transportbehälter gewährleisten, dass für die Bevölkerung, insbesondere für die Personen, die sich an Transportstrecken aufhalten, keine gesundheitlichen Risiken bestehen. Die Grenzwerte wurden in internationalen wissenschaftlichen Gremien festgelegt und gelten weltweit. Die Überwachung der vom Gefahrgutrecht geforderten Grenzwerte setzt bereits im Stadium der Verpackung der radioaktiven Abfälle beim Absender ein und wird bis zur Ankunft beim Empfänger fortgeführt und durch die zuständigen Aufsichtsbehörden sichergestellt.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Dosisleistungsgrenzwerte für einen Transportbehälter betragen an der Behälteroberfläche 2 mSv/h, im Abstand von zwei Meter vom Transportfahrzeug 0,1 mSv/h. In der Praxis werden diese Werte weit unterschritten.

Für eine Person, die sich z. B. bei der Vorbeifahrt eines Eisenbahntransportes mit 12 CASTOR-Behältern in fünf Meter Abstand aufhält, ergibt sich eine effektive Personendosis von weniger als 1  $\mu$ Sv. Im Vergleich hierzu beträgt die effektive Personendosis bei Hin- und Rückflug von Deutschland nach Teneriffa in 8 bis 12 km Höhe etwa 50  $\mu$ Sv. Die natürliche Strahlenexposition in Deutschland beträgt durchschnittlich 2100  $\mu$ Sv im Jahr.

Der gesetzliche Jahresgrenzwert für die effektive Personendosis beträgt für die Bevölkerung 1000  $\mu$ Sv. Weitere detaillierte Informationen zur Thematik Strahlenschutz der Bevölkerung beim Transport radioaktiver Abfälle können einer Studie der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH (GRS) entnommen werden. Die Studie ist im Internet unter [http://www.grs.de/module/layout\\_upload/gorleben.pdf](http://www.grs.de/module/layout_upload/gorleben.pdf) veröffentlicht.

*Zu 1 d: Welche rechtlichen Vorgaben, Grenzwerte und Mindestabstände bei Atommüll-Transporten sind einzuhalten und wie ist die Einhaltung dieser Bestimmungen gewährleistet?*

Grundlage der Vorschriften für den Transport radioaktiver Stoffe sind die Empfehlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien. Diese sind durch die Bundesrepublik Deutschland in das Gefahrgutrecht für alle Verkehrsträger umgesetzt worden. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) ist nach dem Atomrecht zuständig für die Genehmigung von Transporten mit Kernbrennstoffen und Großquellen. Diese werden erteilt, wenn die Vorschriften des Atomrechts und des Gefahrgutrechts eingehalten werden. Für Behälter zum Transport und zur Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente und hochradioaktiver Abfälle aus der Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen ist die Höhe der zulässigen Strahlung durch die Gefahrgutvorschriften festgelegt. In zwei Meter Abstand vom Transportmittel darf die Strahlenexposition maximal 0,1 mSv/h betragen.

Im Rahmen des Gefahrgutrechts ist das BfS zuständig für die Erteilung von Bauartzulassungen für Transportbehälter. Die Erfüllung der gesetzlich geforderten Eigenschaften der Behälter muss vor ihrer amtlichen Zulassung nachgewiesen werden,

wobei verschiedene Methoden und theoretische Nachweise zur Anwendung kommen. Das BfS prüft dabei die radiologischen Aspekte wie die Strahlenabschirmung und die Kritikalitätssicherheit. Die atom- und gefahrgutrechtliche Aufsicht über die Transporte obliegt den Landesbehörden mit Ausnahme der Transporte im Eisenbahnverkehr. Für deren Aufsicht ist das Eisenbahn-Bundesamt verantwortlich. Es gelten gemäß Gefahrgutrecht die Regelungen zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (RID).

*Zu 2: Es wird sichergestellt, dass die Karlsruher Bevölkerung vorab über die bevorstehenden Atommüll-Transporte informiert wird, um ggf. Vorsorgemaßnahmen treffen zu können.*

Über beantragte und durch das BfS nach § 4 Atomgesetz bzw. §§ 16 und 18 Strahlenschutzverordnung erteilte Beförderungsgenehmigungen kann sich die Bevölkerung auf der Internetseite <http://www.bfs.de/de/transport/transporte.html> des Bundesamtes für Strahlenschutz informieren.

*Zu 3: Die Stadtverwaltung setzt sich bei den zuständigen Stellen dafür ein, dass Atommülltransporte die Bevölkerung möglichst wenig belasten, z. B. indem sie nicht durch dicht besiedelte Gebiete führen und möglichst nachts stattfinden.*

Eine Mitwirkung bei der Routenplanung ist für die betroffenen Gemeinden nicht vorgesehen.

*Zu 4: Das Thema Atommülltransporte durch Karlsruhe wird in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit behandelt.*

Zur Frage der Transportwege ist nicht mit detaillierteren Informationen zu rechnen. Die übrigen Aspekte wurden ausreichend erläutert.

Das Bürgermeisteramt empfiehlt den Antrag hiermit als erledigt zu betrachten.